Der Bürgermeister der Stadtgemeinde St. Johann/Pg. erlässt hiermit folgende

Verordnung:

- 1. Gemäß §§ 43, 44 in Verbindung mit § 94d Z 1b und Z 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 StVO 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F., wird im Bereich der **Sparkassenstraße** Folgendes verfügt:
 - a) In Abänderung der Verordnung vom 03.07.1984, Zl. 1287/10/84, sowie vom 16.07.2008 ist gemäß § 25 Abs. 1 leg.cit., beginnend bei der Liegenschaft Haus Nr. 2 bis zur Berufsschule, werkstags zwischen 08.00 und 12.00 Uhr das Parken zeitlich beschränkt (Kurzparkzone), wobei die erlaubte Kurzparkdauer maximal zwei Stunden beträgt. Das gegenüber dem Haus Nr. 10 (salzachseitig) verfügte Halte- und Parkverbot bleibt davon unberührt.
 - b) Das mit Verordnung vom 22.12.2000 sowie 16.07.2008 verfügte Halte- und Parkverbot, beginnend bei der Kreuzung mit der Venedigerstraße bis nach die Zufahrtsstraße Haus Nr. 9, 11 und 12, wird aufgehoben.
- 2. Diese Verordnung wird wie folgt kundgemacht:
 - a) Kurzparkzone:
 - Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52/13d leg.cit. samt Zusatztafel "werktags von 8 12 Uhr, max. Parkdauer 2 Std." bzw. gemäß § 52/13e leg.cit. (Ende der Kurzparkzone) sowie Bodenmarkierung (blaue Linie);
 - Entfernung der Verkehrszeichen gemäß § 52/13d leg.cit. samt Zusatztafel bzw. gemäß § 52/13e leg.cit. (Ende der Kurzparkzone) sowie Bodenmarkierung (blaue Linie) im südseitigen Bereich, beginnend nach der Zufahrtsstraße Haus Nr. 9, 11 und 12 bis zur Zufahrtsstraße Haus Nr. 17, 19 und 21.
 - b) Halte- und Parkverbot Kreuzung mit Venedigerstraße bis nach Zufahrtsstraße Haus Nr. 9, 11 und 12:
 - Entfernung der Verkehrszeichen gemäß § 52/13b leg.cit. samt Zusatztafel "Anfang" und "Ende" sowie Bodenmarkierung unmittelbar südlich und östlich der Zufahrt Haus Nr. 9, 11 und 12;
- 3. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung), Entfernung bzw. Änderung der Verkehrszeichen sind vom Aufsteller schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Aktenvermerkes zu führen.

| Der Bürgermeister: | |
|--------------------|--|
| | |
| | |
| | |

(Mitterer Günther)

Diese Verordnung ergeht an:

- 1. Polizeiinspektion 5600 St. Johann/Pg. (per E-mail)
- 2. Herrn StR Kosmata (per E-mail)
- 3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 (Mitteilung gemäß § 79 Abs. 5 GdO)
- 4. Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., Gruppe Polizei und Verkehr (per E-mail)
- 5. Bauhof; mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes (per E-mail)
- 6. Parkraumbewirtschaftung, im Hause (per E-mail)
- 7. EDV, im Hause; mit der Anordnung der Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Gemeinde-Homepage (per E-mail)